

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechszwanzigstes Stück vom Jahre 1867.

### № LIV. Gesetz,

einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 1. December 1841 wegen Erhebung von Uebergangs-Abgaben betreffend, vom 22. November 1867.

Wir **Albert**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u.

Auf dem Grunde weiterer Vereinbarungen der betheiligten Zollvereinsstaaten verordnen Wir nachträglich zu dem Gesetze vom 1. December 1841, die Erhebung von Uebergangs-Abgaben betreffend, (W.-S. 1841, S. 155) zu dem Gesetze vom 20. April 1865 (W.-S. 1865, S. 14) und zu dem Anhange zum Vereins-Zolltarif (W.-S. 1865, S. 54) wie folgt:

#### §. 1.

Zu Bezug auf den Uebergangsverkehr mit Branntwein, Bier, Tabackblätteru und Tabackfabrikaten werden vom 15. Juli d. J. an die älteren Preussischen Provinzen, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande, die zum Zollvereine gehörigen neuen Preussischen Gebietstheile mit der nachstehend erwähnten Beschränkung, Sachsen, die zum Thüringischen Vereine gehörigen Staatsgebiete, Braunschweig, Oldenburg und Luxemburg als ein Ganzes betrachtet.

Derjenige Theil des Preussischen Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen mit Ausschluss der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden besteht, tritt jedoch rücksichtlich des Uebergangsverkehrs mit **Branntwein** erst vom 1. Juli 1868 an in dieses Verhältniß ein.